Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5291

16. 07. 96

Sachgebiet 18

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995 zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll Änderungen zum Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (BGBl. 1978 II S. 373) nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden.

B. Lösung

Mit dem Protokoll zur Änderung des Artikels 1 Abs. 2 und des Artikels 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr gewähren sich die beiden Staaten – wie üblich – gegenseitig „technische und gewerbliche Freiheiten“ im Luftverkehr und schaffen die Möglichkeit, zwei Luftfahrtunternehmen zur Durchführung des vereinbarten Linienverkehrs zu bezeichnen. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Vertrages in deutsches Recht Rechnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Protokoll nur Fragen der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit regelt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 900 01 – De 34/96 (NA 1)

Bonn, den 16. Juli 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995 zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 5. Juli 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995 zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Peking am 11. Dezember 1995 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, aus, da das Protokoll nur Fragen der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit regelt.

Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr

Protocol Amending the Civil Air Transport Agreement between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of China

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Volksrepublik China –

in der Erwägung, daß eine Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (im folgenden als „Abkommen" bezeichnet) wünschenswert ist –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens lautet in geänderter Fassung wie folgt:

„(2) Vorbehaltlich dieses Abkommens sind die durch jede Vertragspartei bezeichneten Luftverkehrsunternehmen (im folgenden als „bezeichnete Unternehmen" bezeichnet) berechtigt,

a) das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ohne Landung auf der (den) von der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei vorgeschriebenen Strecke(n) zu überfliegen,

b) im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei an dem (den) von den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Punkt(en) zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen und

c) während der Durchführung vereinbarten Fluglinienverkehrs auf einer festgelegten Linie an den Punkten auf der festgelegten Linie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu landen, um im Rahmen des internationalen Verkehrs Fluggäste, Gepäck, Fracht und Post aus oder nach dem Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei sowie von oder nach Zwischenlandepunkten zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien aufzunehmen und abzusetzen."

(2) Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens lautet in geänderter Fassung wie folgt:

„(1) Jede Vertragspartei kann zwei Luftverkehrsunternehmen zur Durchführung des vereinbarten Fluglinienverkehrs auf den im Notenwechsel über den Fluglinienplan festgelegten Linien bezeichnen; diese Bezeichnung wird der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege notifiziert."

Artikel 2

Das Abkommen und dieses Protokoll werden als eine Übereinkunft ausgelegt und angewendet.

The Government of the Federal Republic of Germany

and

the Government of the People's Republic of China

Considering that it is desirable to amend the Civil Air Transport Agreement of 31 October 1975 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of China (hereinafter referred to as "the Agreement"),

Have agreed as follows:

Article 1

1. Article 1 paragraph 2 of the Agreement shall be amended to read as follows:

"2. Subject to the provisions of the present Agreement, the airlines designated by each Contracting Party (hereinafter referred to as "the designated airlines") shall enjoy the following rights:

a) to fly without landing across the territory of the other Contracting Party along the route(s) prescribed by the aeronautical authorities of the other Contracting Party,

b) to make stops for non-traffic purposes in the territory of the other Contracting Party at point(s) to be agreed upon between the aeronautical authorities of both Contracting Parties, and

c) while operating an agreed service on a specified route to make stops at the points on the specified route in the territory of the other Contracting Party for the purpose of taking on board and discharging international traffic in passengers, baggage, cargo and mail coming from or destined for the territory of the first Contracting Party as well as that coming from or destined for the intermediate points between the territories of the two Contracting Parties."

2. Article 2 paragraph 1 of the Agreement shall be amended to read as follows:

"1. Each Contracting Party shall have the right to designate two airlines to operate the agreed services on the routes specified by the Exchange ot Notes on Route Schedule and shall notify the other Contracting Party of such designation through diplomatic channel."

Article 2

The Agreement and this Protocol shall be interpreted and applied as a single instrument.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll tritt mit dem Tag des Austausches der Noten in Kraft, in denen bestätigt wird, daß die innerstaatlichen rechtlichen Verfahren von beiden Vertragsparteien abgeschlossen sind.

(2) Dieses Protokoll gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Article 3

1. This Protocol shall enter into force on the date of exchange of notes which confirm that the internal legal procedures have been completed respectively by both Contracting Parties.

2. This Protocol shall be of the same duration as the Agreement.

Geschehen zu Peking am 11. Dezember 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done in duplicate at Beijing on 11 December, 1995 in the German, Chinese and English languages, all three texts being equally authentic. In case of different interpretations, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Walter Nocker

Für die Regierung der Volksrepublik China
For the Government oft the People's Republic of China
Zhang Yafeng

Denkschrift zum Änderungsprotokoll

I. Allgemeines

Das vorliegende Protokoll ändert das deutsch-chinesische Luftverkehrsabkommen aus dem Jahre 1975. Ziele des Protokolls sind die Erweiterung der Luftverkehrsfreiheiten und die Möglichkeit der Zweifachdesignierung.

II. Besonderes

Artikel 1 legt die gewährten Freiheitsrechte der Zivilluftfahrt in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien fest und schafft die Möglichkeit, zwei Luftfahrtunternehmen zu bezeichnen.

Die Artikel 2 und 3 enthalten die international üblichen Schlußbestimmungen.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 62170091 7.96
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333